

Satzung der Stadt Penig über die Aufhebung von Satzungen (Benutzungsgebührensatzungen Sportstätten)

vom

15.07.2011

Auf der Grundlage des § 4 i. V. m. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung 18.03.2003 (SGBl.S.55) in derzeit gültigen Fassung wurde durch den Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 14.07.2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung von Satzungen

Folgende Satzungen werden aufgehoben:

1. Satzung der Stadt Penig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Turnhallen, der Kegelbahn Arnsdorf und anderer Räumlichkeiten der Stadt Penig mit den dazugehörigen Nebenanlagen (Benutzungsgebührensatzung Sportstätten) vom 28.02.2003,
2. Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Penig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Turnhallen, der Kegelbahn Arnsdorf und anderer Räumlichkeiten der Stadt Penig mit den dazugehörigen Nebenanlagen (Benutzungsgebührensatzung Sportstätten) vom 05.09.2008,
3. Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Penig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Turnhallen, der Kegelbahn Arnsdorf und anderer Räumlichkeiten der Stadt Penig mit den dazugehörigen Nebenanlagen (Benutzungsgebührensatzung Sportstätten) vom 10.09.2010.

§2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Penig, den 15.07.2011

Ausgefertigt:

gez. Eulenberger
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Penig über die Aufhebung von Satzungen (Benutzungsgebührensatzungen Sportstätten), die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 14.07.2011 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 15.07.2011

gez. Eulenberger
Bürgermeister

Siegel